

## **Bezahlter Urlaub für frischgebackene Väter**

**Frage: Ich werde demnächst Vater und habe gehört, dass es eine Verbesserung gibt bezüglich Vaterschaftsurlaub. Was steht mir zu?**

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

In der Tat hat sich im Kanton Bern in diesem Bereich etwas getan – und zwar im Sinn eines Fortschritts: Auf 1. Februar 2015 ist für die Lehrpersonen ein Vaterschaftsurlaub eingeführt worden. Neu wird in Art. 60a PV (Personalverordnung des Kantons Bern)

### **Folgendes festgehalten:**

Art. 60a Vaterschafts und Adoptionsurlaub

1. Männliches Personal hat anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zehn Arbeitstagen, wenn sie ein Kind adoptieren.
3. Der Vaterschafts- und Adoptionsurlaub ist zusammenhängend oder gestaffelt innert sechs Monaten nach erfolgter Geburt oder bewilligter Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption zu beziehen. Nicht bezogener Vaterschafts oder Adoptionsurlaub verfällt entschädigungslos.

### **Dabei ist zu beachten:**

- Für die Geltendmachung ist kein formelles Gesuch und damit keine Bewilligung der Schulleitung notwendig.
- Der werdende Vater informiert die Schulleitung vorgängig und frühzeitig über den Vaterschaftsurlaub sowie die Form und den Zeitpunkt des Bezuges, damit die Stellvertretung in geeigneter Form organisiert werden kann. Er entscheidet grundsätzlich frei, in welcher Form ihm der Urlaub am besten dient (Staffelung, am Stück, Zeitpunkt innerhalb der Anspruchsberechtigung von sechs Monaten).
- Für Lehrpersonen besteht ein Anspruch entsprechend dem Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt der Geburt im Umfang von 10 Arbeitstagen. Dies entspricht dem Zweifachen der zu erteilenden Wochenlektionen.

Ich hoffe, dass diese Frage damit geklärt ist, und wünsche allen frischgebackenen Vätern eine gute Zeit.